

14.11.84

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 24 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

In Anhang Nr. 3.21 sind die Spalten 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"3.21 Einrichtungen zur Herstellung von Blei- und Bleioxidpulver und Schmelzen von Blei sowie zur Formierung von Bleiakкумуляtoren als Teile von Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren mit einer Leistung von 1.500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen und mehr je Tag	Einrichtungen zur Herstellung von Blei- und Bleioxidpulver und Schmelzen von Blei sowie zur Formierung von Bleiakкумуляtoren als Teile von Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren mit einer Leistung von weniger als 1.500 Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag"
---	---

Begründung:

Die Genehmigungspflicht sollte auf die emissionsrelevanten Anlageteile beschränkt werden. Es besteht kein Bedürfnis, außer den Anlagen zur Herstellung von Blei- und Bleioxidpulver und Bleischmelz sowie der Formierung auch die Montagebänder in die Genehmigungspflicht einzubeziehen. An den Montagebändern entstehen zwar bei bestimmten Arbeitsgängen (im wesentlichen beim Vergießen der Zellenverbinder

mit Blei) geringe Bleiemissionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes abgesaugt werden müssen. Diese Emissionen sind jedoch quantitativ unbedeutend und tragen im Vergleich zu den Emissionen aus den Anlagen zur Herstellung von Blei- und Bleioxidpulver und Bleischmelz sowie der Formierung nur unwesentlich zu den Gesamtemissionen bei. Von der Genehmigungspflicht sind sowohl Anlagen zur Herstellung von Bleipulver durch Mahlen und von Bleioxid durch Versprühen als auch Anlagen zum Laden von Batterien (dies geschieht bei der Formierung!) umfaßt. Damit treten in den genehmigungsfreien Anlagenteilen keine relevanten Emissionen auf. Andererseits hätte die Einbeziehung der Montagebänder zur Folge, daß bei jeder Änderung der Produktlinien ein Änderungsge-nehmigungsverfahren durchgeführt werden müßte. Dies beeinträchtigte die Möglichkeit der Hersteller von Bleiakkumulatoren, sich flexibel auf die sich ändernden Anforderungen des Marktes einzustellen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Die für die Abgrenzung zwischen vereinfachtem und förmlichen Verfahren festgesetzte Mengenschwelle ist bei 1.500 Industriebatteriezellen anzusetzen. Blicke es bei 1.500 Starterbatteriezellen, liefe die Vorschrift leer. Da eine Starterbatterie mit der üblichen Spannung von 12 Volt aus 6 Zellen besteht, betrüge die Mengenschwelle lediglich 250 Starterbatterien. Betriebe, die derart kleine Serien anfertigen, existieren nicht. Da eine Starterbatterie mit 6 Zellen auch etwa dem Bleigewicht einer Industriebatteriezelle entspricht, dürfte die vorgeschlagene Korrektur auch auf keine materiellen Bedenken stoßen.